

## Kleinere Beiträge.

---

### **Der alte Gereonsaltar und die früheste Form der Fronleichnamfeier in Köln.**

Der Hochaltar eines jeden Kirchengebäudes soll die Messe als die vorzüglichste Kulthandlung kräftig in den Vordergrund stellen, indem er, womöglich auf hochgelegenen Chore errichtet, sogleich die Augen aller Beschauer auf sich lenkt. Dass zumal ein Hochaltar, der zugleich Sakramentsaltar ist, als Wohnung des eucharistischen Gottes den Mittelpunkt des Raumes ganz vorzüglich betone und den höchsten Schmuck in sich vereinige, hat nunmehr das neue kirchliche Rechtsbuch (can. 1268 § 4) ausdrücklich als Wunsch der Kirche bezeichnet.

In alter Zeit, als die entwickelten Formen der heutigen eucharistischen Verehrung noch nicht bestanden, nahm in der Regel das Martyrergrab jene bevorzugte Stelle in der Kirche, unter oder sogar in dem Hauptaltare, ein. So hat offenbar auch ehemals die Stiftskirche zum h. Gereon in Köln, vom Volk bereits im 6. Jahrhundert „zu den goldenen Heiligen“ genannt, ihren kultischen Mittelpunkt im Martyrergrab und dem darüber errichteten alten Gereonsaltar besessen. Der letztere erhob sich noch bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auf halber Höhe der vom Dekagon zum Hochchor hinaufführenden Treppen, genau über dem ältesten Teil der Krypta, der sog. Confessio, worin drei schmucklose Steinsarkophage Gebeine der „Thebaischen Martyrer“ umschliessen. Auch der alte Gereonsaltar selbst enthielt einen Reliquienschatz; über seiner Mensa ragte nämlich die Hauptreliquie der Kirche, der St. Gereonsschrein mit den Reliquien des h. Gereon, empor, von einer saulengestützten Platte getragen, ähnlich wie noch heute die gleiche Vorrichtung am Hochaltar von St. Ursula für den St. Ursulaschrein zu sehen ist. Nach dem Hochchore hin bildete ein prächtiger Lettner mit darüberhängendem Triumphkreuz den malerischen Abschluss. Wenn schon das ganze Innere des Kuppelbaues noch jetzt auf jeden Besucher einen überwältigenden Eindruck macht, so musste der alte Gereonsaltar, der, wie wir sehen werden, ehemals sogar der „Thron“ der Kirche genannt wurde, noch mehr die bewundernde Aufmerksamkeit auf sich lenken.

Mit dem alten Gereonsaltar steht die früheste Form der Fronleichnamensfeier in Köln, und damit ein wichtiger Abschnitt in der Entwicklung des eucharistischen Kults sowie der dazu dienenden Kirchensachen, insbesondere der Sakramentsaltäre, in Zusammenhang.

Die Feier des Fronleichnamfestes hat sich bekanntlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von Lüttich aus, zunächst durch die Diözese Lüttich, dann durch die angrenzenden Bistümer, endlich seit der Bulle Urbans IV. vom J. 1264 durch die ganze Kirche verbreitet<sup>1)</sup>. Im Einführungsdekret des Bischofs Robert von Lüttich aus dem J. 1246 wird das Fest ein festum solemne ss. Sacramenti genannt und für den Donnerstag nach der Trinitatisoktav, d. h. acht Tage später als heute, angesetzt. Das gleiche Datum nennen Lütticher Urkunden von 1251 und 1287, sowie eine Kölner Synode von 1308, die das Fest als festum eucharistiae bezeichnet. Im Unterschiede hiervon setzten Erlasse zweier päpstlichen Legaten vom J. 1252 bzw. 1254 (weil Rom damals keine Trinitatisoktav kannte), sowie die Bulle Urbans IV. vom J. 1264 das Datum des Festes auf den Donnerstag nach der Pfingstoktav, also wie heute. P. Urban IV. fügte eine achttägige Nachfeier, eine Oktav, hinzu und ersetzte das ältere Lütticher Offizium durch ein neues, von Thomas von Aquin verfasstes. Dabei erscheint der Name solemne festum sacratissimi corporis Domini nostri Iesu Christi (Fronleichnam = Leib des Herrn) erstmals in einem Briefe des Papstes vom 8. September 1264; dagegen ist von besonderen Prozessionen in Schriftstücken dieser Zeit noch nirgendwo die Rede.

Von grossem Interesse muss es folglich sein, Näheres über die Stiftung einer Fronleichnamensfeier zu St. Gereon in Köln zu hören, die zugleich besonderen Altarschmuck und eine theophorische Prozession erwähnt. Diese, wenn auch spärlichen, so doch hochbedeutsamen Nachrichten sind uns in einer Urkunde des Pfarrarchivs von St. Gereon erhalten, deren undatierte, unvollständige Abschrift Dr. Peter Jorres, der verdiente Herausgeber des „Urkundenbuches des Stiftes St. Gereon zu Köln“<sup>2)</sup>, auf dem ersten Blatte eines um 1340 geschriebenen Anhangs zu einem „Memorienbuche“ gefunden hatte<sup>3)</sup>.

Jorres glaubte zuerst das Original dieser Urkunde im Hinblick auf die im Texte genannten Kanoniker „ca. 1266“ ansetzen zu müssen. Als aber später Dr. Karl Heinrich Schäfer unter den von Jorres übergangenen Urkunden und Kopien des Kartulars der Vikare eine vollständigere, wenn auch ebenfalls undatierte Abschrift fand<sup>4)</sup>, deren Original ihm „vor 1278“ zu liegen schien,

<sup>1)</sup> Vgl. R. Stapper, Zur Geschichte des Fronleichnam- und Dreifaltigkeitsfestes, in: „Katholik“ 1916, 5. Heft, S. 321—330 u. C. I. Blume, Das Fronleichnamfest, seine Urkunden und Offizien, in: „Theologie und Glaube“ 1909, 5. Heft, S. 337—349.

<sup>2)</sup> Bonn, Verlag von Hanstein, 1913.

<sup>3)</sup> a. a. S. XI. Das Memorienbuch, das eine Zeitlang verschollen war, gelangte laut gefälliger Mitteilung des Pfarrarchivars Herrn Dr. W. Baumeister im Jahre 1917 aus dem Nachlass Jorres wieder in das Pfarrarchiv zurück.

<sup>4)</sup> Im 1. Kopiar des Pfarrarchivs, einem Schmalfoliobande, der „Urkunden und sonstige Notizen aus dem 13.—15. Jahrh., die späteren gleichzeitig geschrieben

weil der in der Urkunde als *canonicus* bezeichnete Wilhelm von Schinnen 1278 *decanus* geworden sei, dehnte auch Jörres die mögliche Abfassungszeit weiter aus. Da Wilhelm von Schinnen richtiger erst 1279 Stiftsdekan wurde, so bezeichnete er jetzt das Original als „sicher vor 1279 geschrieben“<sup>5)</sup>.

Vielleicht aber kann man die Datierung des Originals noch etwas genauer bestimmen. Als frühester Zeitpunkt muss Ende des Jahres 1264 angenommen werden, da verschiedene in der Urkunde enthaltene Anordnungen die Bulle Urbans IV. vom 8. September dieses Jahres voraussetzen. Als letzter Zeitpunkt kommt vermutlich bereits das Jahr 1277 in Betracht, weil schon im Januar 1278 der in der Urkunde nur als *canonicus* bezeichnete Heribert von Hese († 1280) Thesaurar (= Kustos) des Stifts wurde und im selben Jahr auch Wilhelm von Schinnen das Amt eines Chorbischofs (= Kantor) erhielt, was man seiner Titulatur beizufügen später wohl kaum unterlassen hätte<sup>6)</sup>. Zuden ist zu beachten, dass die Urkunde zwei Zusatzschenkungen aus späterer Zeit umfasst und dass auch der erstere von diesen späteren Nachträgen Wilhelm von Schinnen ohne jede der vorerwähnten Titulaturen, weder als *choriepiscopus* noch als *decanus*, benennt. Folglich muss die Abfassung des Hauptteils der Urkunde wohl noch beträchtliche Zeit vor 1277 erfolgt sein. Höchst wahrscheinlich ist die grundlegende Schenkung sogar vor dem grossen Interdikt entstanden, mit dem 1268 ein päpstlicher Legat die Stadt Köln belegte, als ihr Bundesgenosse Graf Wilhelm von Jülich den in der Schlacht bei Lechenich (18. Oktober 1267) gefangen genommenen Erzbischof Engelbert II. im Schlosse zu Nideggen einkerkerte. Obwohl der Kölner Magistrat sogleich die Gültigkeit der Sentenz des päpstlichen Legaten bestritt, ja selbst der gefangene Erzbischof dagegen Verwahrung einlegte, wurde das Interdikt doch förmlich erst am Pfingstfest des Jahres 1275 aufgehoben. Als nach Lösung des Interdiktes die kirchlichen Feiern in Köln wieder neu erstanden, dürfte die erste und bald nachher die zweite Zusatzschenkung angefügt worden sein.

Die Urkunde verdient wegen ihrer grossen liturgiegeschichtlichen Bedeutung einmal nach ihrem vollständigen Wortlaut mitgeteilt und inhaltlich erläutert zu werden. Es wird sich zeigen, dass die „Stiftung der Fronleichnamfeier zu St. Gereon“ („*institutio festivitatis corporis Christi*“ ist die Kopie im Kartular der Vikare überschrieben) neues Licht über interessante Einzelheiten verbreitet, die sozusagen als Keime der späteren eucharistischen Kultformen, der Fronleich-

---

durch den Vikar Georg von Blumenberg ca 1420“, enthält und genauer als Kartular der Vikare, Archiv v. St. Gereon, B I Nr. 1, bezeichnet wird. K. H. Schäfer, Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven, I. Das Pfarrarchiv v. St. Gereon, in: Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein 71 (1901) S. 53. Laut briefl. Mitteilung des Herrn Pfarrarchivars Dr. W. Baumeister liegt die Schrift dieser ausführlicheren Kopie „wohl vor 1420“.

<sup>5)</sup> Beiträge zur Geschichte der Einführung des Fronleichnamfestes im Nordwesten des alten deutschen Reiches, in: Römische Quartalschrift XVI (1902) S. 172, u. P. Jörres, Urkundenbuch S. 711.

<sup>6)</sup> Über Heribert von Hese vgl. Jörres, Urkundenbuch n. 169, über Wilhelm von Schinnen Urkundenbuch n. 170.

namsprozessionen und des damit verbundenen Altarschmuckes, betrachtet werden müssen.

Der Besprechung des Inhaltes der Urkunde möge ein Abdruck ihres Textes folgen.

#### 1. Festordnung und Prozession.

Als Datum des Festes, das in der Urkunde „festum eucharistiae“ genannt wird, soll „in Zukunft“ (deinceps) der Donnerstag nach der Pfingst-oktav gelten. Dies wie auch die Bestimmung, dass eine Oktav folgen müsse, entspricht der Bulle Urbans IV. vom Jahre 1264, d. h. dem römischen Gebrauche, während der ältere Gebrauch der Lütticher Kirche das Fest ohne Oktav, wie schon oben bemerkt, acht Tage später feierte. Aus dem Zusatz deinceps möchte man wohl schliessen, dass St. Gereon vorher das Fronleichnam-fest nach dem Lütticher Gebrauch angenommen hatte und jetzt, vielleicht als erste der Kölner Kirchen, nur zu dem neuen Datum überging; indessen ist völlige Sicherheit hierüber aus der Urkunde nicht zu erlangen. Jedenfalls beharrte die Mehrzahl der Kölner Kirchen beim alten Datum. Noch im Jahre 1308 beschloss eine Kölner Synode, das festum eucharistiae in der Lütticher Weise am Donnerstag nach der Trinitatisoktav zu feiern<sup>7)</sup>.

Das Festoffizium, und zwar offenbar das vom h. Thomas von Aquin verfasste römische, da ja eine Oktav erwähnt wird, soll nach der Urkunde am Fronleichnamstage selbst hochfeierlich, mit I. Vesper, Matutin, kleinen Horen, Messe und II. Vesper (sowie Komplet), an den übrigen Tagen innerhalb der Oktav mit einer kürzeren Matutin von nur 3 Lektionen und vermutlich nach altem Kölner Gebrauch auch nur 3 Psalmen abgehalten werden. Da gemäss einem Kapitelsstatute vom Jahre 1238<sup>8)</sup> das Hochamt an allen hochfeierlichen Tagen durch den Stiftsdekan unter Assistenz von zwei Priesterkanonikern zelebriert werden musste, hebt die Urkunde auch den Dienst dieser beiden Kanoniker hervor, die „den Chor, wie es an anderen hochfeierlichen Tagen gebräuchlich ist, besorgen sollen“. Die Glöckner müssen zum Gottesdienst festtäglich läuten. Stiftsvikare, Choralisten und Chorgenossen sollen womöglich täglich in der Kirche erscheinen. Diese sowie die beim Chorgesang mitwirkenden Scholaren erhalten für ihre Teilnahme an Chordienst und Messe gewisse Präsenzgelder zugewiesen.

Die grösste Feierlichkeit soll aber die Prozession zeigen. Gerade die

<sup>7)</sup> Hartzheim, *Concilia Germaniae* IV p. 107. Vgl. dazu Kisky, *Regesten der Erzbischöfe von Köln*, in Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde XXI (1915) S. 60. Zur Verschiedenheit des Datums in Lüttich und Rom vgl. meine Aufsätze im „Katholik“, 1916, S. 321—330, sowie in der *Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westfalens, Münster* 1917, S. 25—28, 97—100 u. 161 f. Über das ältere Lütticher Offizium vgl. Cl. Blume in „Theologie u. Glaube“, 1909, S. 338—349.

<sup>8)</sup> Jörres, *Urkb. n. 102*. Dem entspricht die *Urk. n. 407* vom 30. Nov. 1358, worin die *festivitas sacramenti* unter den Tagen genannt wird, an denen der Dekan zelebriert und die Kanoniker sich nicht durch Vikare vertreten lassen dürfen.

Urkunde von St. Gereon beweist deutlich, wie die Fronleichnamsprozessionen aus den vor dem Hochamt schon längst üblichen Umzügen um die Kirche (*circuitus*) entstanden sind. Es wird nämlich angeordnet, dass die Kanoniker zum Umzuge vor dem Hochamt am Fronleichnamstage festtäglich rote Chormäntel (*cappae purpureae chorales*) anlegen sollen. Ursprünglich trugen die Kanoniker im Winter über dem weissen Chorrock (*Rochett*) mit einer Kapuze versehene, bis zu den Füßen herabreichende Mäntel aus schwarzem Wollstoff, die sie an Festtagen mit rotseidenen Chormänteln vertauschten. In St. Gereon gab es seit 1235 eine eigene Präbende für die Instandhaltung der roten Chormäntel und werden in einem Schatzverzeichnis von 1370 zahlreiche „*cappae*“ von roter, blauer und violetter Farbe aufgezählt<sup>9)</sup>. Ob man aus der Bestimmung der Stiftungsurkunde über die roten Chormäntel schliessen darf, dass damals auch in St. Gereon Rot die liturgische Tagesfarbe des Fronleichnamfestes war, wie das Jörres annimmt<sup>10)</sup>, scheint mir zweifelhaft. Wenn nämlich auch viele französische und deutsche Kirchen an diesem Tage rote Paramente wählten, so blieb doch Weiss vorherrschend; ja einige Kirchen bildeten sogar eine Zusammenstellung von weissen und roten Gewändern, um dadurch an die weisse Farbe der Brotsgestalt und des Leibes Christi, sowie an die dunklere Farbe der Weinsgestalt und des Blutes Christi zu erinnern<sup>11)</sup>.

Weiterhin ordnet die Urkunde an, dass beim „*circuitus*“ vor dem Hochamt zwei der Hauptreliquiare des Stiftes getragen werden sollen, das „*caput sancti martyris*“ (sc. Gereonis) und die „*corona sanctae Helenae*“. Ersteres Reliquiar wird im Schatzverzeichnis der Kirche vom Jahre 1370 genauer als „eine aus Silber verfertigte, vergoldete, mit einer kostbaren Krone geschmückte Büste“ beschrieben, letzteres als „eine kostbare Monstranz, in der angeblich die Krone der h. Helena eingeschlossen ist<sup>12)</sup>. Wenn die Reliquie des Kirchenpatrons Gereon, das sog. „Haupt des h. Martyrers“, in einer Prozession getragen wurde, wie das anscheinend an allen „*solemnitates stationum*“, d. h. an Festtagen mit Umzügen vor dem Hochamt, üblich war, sollten nach dem Kapitelsstatut vom Jahre 1235 die zwei zur Ministration bestimmten Kanoniker „mit einem Stabe“ zu beiden Seiten gehen, „um Gedränge abzuhalten“ (*cum baculo pressuras prohibendo*)<sup>13)</sup>.

Am Fronleichnamstage soll aber nach der Urkunde in der Prozession ausser den beiden Reliquiaren auch das h. h. Sakrament getragen werden, vermutlich in der Pyxis, dem Ziborium. Das oben erwähnte Schatzverzeichnis der Kirche, dessen Angaben vom kunstgeschichtlichen Gesichtspunkte aus eingehend zu würdigen, eine lohnende Aufgabe wäre, beschreibt unter andern eine prachtvolle

<sup>9)</sup> Zur *cappa choralis* vgl. Jos. Braun, Die liturgische Gewandung (Freiburg 1907) S. 353, u. Handbuch der Paramentik (Freiburg 1912) S. 141. Über den Kleriker, qui faciet purpuras reparari, vgl. Kisky, Das freiherrliche Stift St. Gereon in Köln, in Annalen des Niederrheins 82 (1997) S. 24, u. Jörres, Urkb. n. 102. Das Schatzverzeichnis s. bei Jörres, Urkb. n. 450.

<sup>10)</sup> Römische Quartalschrift XVI (1902) S. 173.

<sup>11)</sup> Jos. Braun, Die liturgische Gewandung S. 744.

<sup>12)</sup> Jörres, Urkb. S. 452.

<sup>13)</sup> Jörres, Urkb. S. 103, vgl. n. 114.

„silbervergoldete, mit den Bildern von zwölf Aposteln, acht Engeln und dem in der Majestas darüber thronenden Christus geschmückte Pyxis“<sup>14)</sup>). Da auch Reliquiare in der Prozession getragen werden, zeigt die Urkunde von St. Gereon zugleich, wie leicht das Bestreben, die h. Hostie dem Volke sichtbar zu machen, dazu führen konnte, nicht nur Ziborien entsprechend umzuarbeiten, sondern auch fertige Reliquiare als erste Hostienschauefäße in Benutzung zu nehmen. Letzteres geschah überwiegend in Frankreich und Vlamland, ersteres in Deutschland; die Sammlung Schnütgen in Köln enthält typische Belege für beide Arten der frühesten Monstranzenform<sup>15)</sup>).

Die Stiftungsurkunde ordnet ferner an, dass beim Umzuge „cantica et laudes“ erschallen sollen. Der Ausdruck erinnert an den Wortlaut der Bulle Urbans IV., wonach am Fronleichnamsfeste die Gläubigen „voll Eifer zu den Kirchen strömen“ mögen: „et tam clerici quam populi gaudentes in cantica laudum surgant“<sup>16)</sup>). Obgleich also die päpstliche Verordnung eine Prozession nicht ausdrücklich erwähnte, hat man doch in ihrem Wortlaut wenigstens eine Anregung gefunden, schon bestehende kirchliche Umzüge dem Sinn der Bulle gemäss feirlicher auszugestalten.

Der Weg, den die Prozession einhalten musste, ist anscheinend von dem der üblichen Stations-Umzüge des Kapitels nicht wesentlich verschieden gewesen. Nach Verlassen der Kirche durch das Hauptportal passierte man den Kreuzgang des sog. Dormitoriums, eines im Westen der Kirche vorgelagerten Stiftsgebäudes, dessen letzte Reste erst 1813 abgebrochen wurden, und umzog das sog. Kloster (claustrum), d. h. die innerhalb der Immunität des Stiftes gelegenen Kapitelswohnungen; noch heute wird der freie Platz im Westen der Kirche „Gereonskloster“ genannt. Alsdann besuchte man die dem Stifte inkorporierte Pfarrkirche St. Christoph, die nordöstlich unmittelbar neben dem Chore von St. Gereon lag, und kehrte wieder zur Stiftskirche zurück. Für den Sonntag innerhalb der Oktav war eine Wiederholung der Prozession auf demselben Wege vorgeschrieben, nur musste dann anstatt der Pfarrkirche St. Christoph die kleine, auf der Südseite der Kirche innerhalb der Immunität gelegene Quintinskapelle besucht werden<sup>17)</sup>).

Die Abhaltung einer *statio*, d. h. einer besonderen Feierlichkeit, zu der die ganze Prozession halt machte, etwa um eine Antiphon zu singen, oder eine *Segenspendung* wird von der Urkunde nicht erwähnt, ja bei der Wiederholung der Prozession scheint sogar die Übertragung des Allerheiligsten unterblieben zu sein, da ihrer nicht mehr ausdrücklich gedacht wird. Überhaupt stellt sich die ganze Fronleichnamsfeste, wie schon der für die Prozession gewählte, keine weiteren Strassen der Stadt berührende Weg andeutet, nicht als eine Pfarr-

<sup>14)</sup> Jörres, Urkb. S. 448.

<sup>15)</sup> Fr. Witte, Die liturgischen Geräte der Sammlung Schnütgen in Köln, Berlin 1913, S. 44 ff.

<sup>16)</sup> Corp. iur. can., in Clement. III, 16, 1.

<sup>17)</sup> Einen Plan der Stiftsgebäude zeigt Tafel I der „Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“ VII, 1 Stadt Köln II, 1 (Düsseldorf 1911), Abbildung von St. Christoph Fig. 6 S. 11, Grundriss u. Abbildung des Dormitoriums Tafel III u. S. 55. Über „claustrum“ vgl. Kisky, a. a. O. S. 9.

angelegenheit dar, sondern zunächst nur als eine Stiftsfestlichkeit, wodurch man gemäss dem Wortlaut der Urkunde erreichen wollte, dass der Herr Jesus Christus „wegen der Gedächtnisfeier und der seinem heiligsten Leibe erwiesenen Ehrfurcht alles Übel“ von der Stiftsgeistlichkeit und ihrer Kirche „abwende“. Gerade der Gedanke an die Zuwendung göttlichen Schutzes und Abwendung alles Übels hat schon früh zur Segenspendung bei theophorischen Umzügen geführt. Eine Hildesheimer Urkunde berichtet bereits ca. 1301, dass dort am Fronleichnamsfeste ein Priester in roter Kasel die Pyxis mit der h. Hostie ehrfurchtsvoll unter Begleitung von Zerofarern zur Godehardikirche trug und auf den Stufen des Kreuzaltars stehend, das Volk segnete, während der Chor die Antiphon „O admirabile pretium“ sang<sup>18)</sup>.

## 2. Die grundlegende Dotation.

Um die Fronleichnamsfestfeier in der bezeichneten Weise für alle Zeit zu sichern, wurde mit ihr unmittelbar eine Getreide- und Geldschenkung aus dem Nachlass zweier Stiftsherren verbunden. In der vorliegenden Stiftungsurkunde werden gleich eingangs vier Kanoniker als Treuhänder genannt, und zwar der Kämmerer Gottfried<sup>19)</sup> und der Magister Johannes<sup>20)</sup> als Treuhänder des verstorbenen Kanonikers Hartliv<sup>21)</sup>, sodann der Kanoniker Heribert von Hese<sup>22)</sup> und der Pleban (= Pfarrer) Theoderich von St. Christoph<sup>23)</sup> als Treuhänder des verstorbenen Kanonikus Goswin von Milne<sup>24)</sup>. Diese vier weisen dem Kapitel aus einer zu Ueckinghofen (bei Oekoven, Kr. Grevenbroich) gelegenen Ackerhufe (1 mansus = 60 Morgen) folgende Einkünfte zu:

a) 6 Malter Weizen, jährlich an alle Kanoniker gleichmässig zu verteilen, und

b) Zinsgelder für Teilnahme und Mitwirkung beim Gottesdienst, nämlich bis zu 4 Denaren für die am Gottesdienst des Fronleichnamstages teilnehmenden Stiftsvikare, Stiftskleriker und Kanoniker-Scholaren, 3 Denare für die Glöckner, 2 Denare für den sog. custos dormitorii, der das Stiftsgebäude für die Feier, insbesondere für die Prozession, geziemend reinigen lassen soll. Der Rest wird zu gleichen Teilen für alle am Gottesdienst teilnehmenden Kanoniker bestimmt. Wer die Präsenzgelder austeilt — in der Regel fiel diese Aufgabe einem

<sup>18)</sup> Doeblner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I. n. 558 S. 306. Über die Entwicklung der Fronleichnamsfestfeier in der alten Diözese Paderborn vgl. Fürstenberg in „Theologie u. Glaube“ IX (1917) S. 314—325.

<sup>19)</sup> Er wird schon in einer Urk. v. J. 1245 als Zeuge genannt. Jörres, n. 121.

<sup>20)</sup> Nach der Urk. v. 1245 war er damals Vorsteher des Lichteramtes von St. Gereon, ebenso nach Urkb. n. 158 noch im Jahre 1268.

<sup>21)</sup> Er war seit 1245 dem Lichteramt zinspflichtig.

<sup>22)</sup> Kanonikus schon seit 1238, vgl. Urkb. n. 107.

<sup>23)</sup> Kanonikus schon seit 1254 nach Urk. n. 138, als Pleban v. St. Christoph in Urk. n. 172 um 1280 genannt.

<sup>24)</sup> Nach Urk. n. 109 canonicus Coloniensis, d. h. Domkanoniker.

eigenen Stiftsbeamten, dem sog. Präsentiarius, zu — darf sich für seine Mühewaltung 4 Denare reservieren.

Die Urkunde erwähnt in Zusammenhang hiermit auch die Ablassverleihungen, die Papst Urban IV. allen entsprechend vorbereiteten Teilnehmern am Offizium des Festtages und seiner Oktav bewilligt hat.

### 3. Die Zusatzschenkungen und der Gereonsaltar.

Zu den Stiftsherren von St. Gereon, die sich im 13. Jahrhundert um die Ausschmückung der Kirche und Hebung des Gottesdienstes besonders verdient gemacht haben, gehört vor allem Wilhelm von Schinnen. Als Dekan (1279—ca. 1283) liess er das Fenster neben dem Marienaltar in der zweiten nördlichen Nische des Dekagons anfertigen, die Ausmalung der Kirche (rings um das Fenster) erneuern, die Orgel verbessern, das vor dem Chor hängende Triumphkreuz vergolden und die auf dem Balken (darunter) stehenden Figuren der heiligen Maria, Johannes, Gereon und Helena von neuem ausführen<sup>25</sup>). Als Chorbischof oder Kantor (1278) war er mit der besonderen Sorge für den Kirchengesang, für vorschriftsmässige Abhaltung des Offiziums und würdige Ausführung der Zeremonien betraut. Aber auch schon bevor er dieses Amt erlangt hatte, noch als einfacher Kanonikus, bekundete er sein Interesse für die Hebung des Gottesdienstes, denn von ihm stammt aus dieser Zeit die erste Zusatzschenkung zur Stiftung des Fronleichnamfestes. Wie die Urkunde erklärt, erhöhte der „Kanoniker“ Wilhelm von Schinnen die Weizenspende auf das Doppelte, ebenfalls aus Erträgen einer Ackerhufe zu Ueckinghofen, und stiftete ausserdem 17½ Denare für den *custos ecclesiae*, „um den Thron im Münster so zu beleuchten, wie es an anderen hochfeierlichen Tagen üblich ist, wenn (Offizium und Messe) gesungen wird.“

Da in St. Gereon von einem bischöflichen Throne nichts bekannt ist, glaubte ich anfangs im Hinblick auf die Redewendungen „incenditur unus chorus“, „incenditur chorus S. Petri“, „chorus B. Mariae V.“ u. ä., die in einem fast gleichzeitigen Kalendarium der Kölner Domkustodie häufig wiederkehren<sup>26</sup>), einen Lesefehler des Kopisten, „thronus“ statt „chorus“ annehmen zu müssen. Indessen entspricht der ausführlicheren Angabe des Kartulars „ad illuminandum thronum in monasterio etc.“ die kürzere Fassung im Anhang des Memoriensbuches: „Item custodi ecclesiae dabuntur XVIII denarii ad thronum in monasterio incendendum, ut in aliis sollempnitatibus est consuetum<sup>27</sup>). Daher muss die Lesart *thronus* als sicher gelten. Dann kann aber in St. Gereon mit dieser Benennung kaum etwas anderes als der Hauptaltar gemeint sein, der sog. Gereonsaltar, der sich als mächtiger Aufbau zwischen den beiden ehemaligen

<sup>25</sup>) K. Heinr. Schäfer, a. a. O. S. 4.

<sup>26</sup>) Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II (Köln 1863) S. 561 ff.

<sup>27</sup>) Laut gefälliger Mitteilung des Herrn Pfarrarchivars. Die Lesung 18 statt 17½ Denare kann leicht auf Lesefehler eines der beiden Kopisten beruhen, da bei 17½ nur der letzte Strich der röm. Ziffer XVIII kürzer ist.

Chortreppen, wie oben bemerkt, in deren halber Höhe, über dem ältesten Teil der Krypta erhob.

Schon frühzeitig wurde die Ruhestätte hervorragender Heiligen „Thron“ (solium = thronus) genannt<sup>28)</sup>. Ja in St. Riquier wurde sogar das ganze Ostchor der Basilika als „thronus S. Richarii“ bezeichnet, weil sich dort das Grab und der Prachtaltar des h. Richarius befanden<sup>29)</sup>. Auch in St. Gereon ruhte auf dem Hauptaltar die grösste Reliquie, die man vom h. Kirchenpatron besass.

Als man im Jahre 1872 einen späteren Barockaltar<sup>30)</sup> zwischen den beiden Chortreppen abbrach, kam die Mensa des älteren, im Jahre 1191 geweihten Gereonsaltars zum Vorschein, und bemerkte man an deren Rückseite ein Türchen, das zu einem grösseren, leeren Innenraume führte, sowie daneben zwei Säulenbasen, deren Grössenverhältnisse vermuten liessen, dass „die einst darauf stehenden Säulen höher als die Mensa emporstiegen und zum Tragen bestimmt waren“. Ennen, der den Fund beschreibt<sup>31)</sup>, setzt hinzu: „Ob sie nach Analogien anderer Altäre einen Reliquienschrein oder einen bekrönenden Bogen trugen, unter welchem das Altarssakrament und über welchem ein Triumphalkreuz seine Stelle fand, liegt nahe zu vermuten, ist aber nicht festzustellen.“

Nur die erstere Vermutung dürfte das Richtige getroffen haben. Aus dem schon mehrfach erwähnten Schatzverzeichnisse des Jahres 1370 ist nämlich folgendes über die Einrichtung des Gereonsaltars zu entnehmen: Zunächst befand sich im Innern seiner Mensa jene Pyxis, die allein für die beständige Aufbewahrung der h. Eucharistie in Betracht kommt. Die Mensa diente also in der gleichen Weise, wie das damals vielfach in Frankreich (z. B. in Notre-Dame zu Paris), Belgien (z. B. in Lüttich) und besonders in Nord- und Mitteldeutschland — vor Aufkommen der Sakramentshäuser — üblich war<sup>32)</sup>, als Tabernakel, weshalb die „Beleuchtung“ gerade dieses Altars am Fronleichnamsfeste noch um so geziemender erscheint. Ferner war im Innern der Mensa eine Reihe anderer Kirchenschätze, wertvoller Reliquiare, Gefässe und Bücher, geborgen. Oberhalb der Mensa erhoben sich jedoch 3 „tabernacula“: die beiden kleineren seitwärts enthielten je ein Martyrerhaupt (in Imitation), während im mittleren Tabernakel die grösste und wertvollste Gereonsreliquie der Kirche, die sog. capsula S. Gereonis, ruhte, ein mit Silberplatten, Vergoldung und Edelsteinen reich geschmückter Reliquienschrein, der beinahe die Länge eines Mannes besass<sup>33)</sup>.

<sup>28)</sup> Forcellini, s. v. „solium“, unter Berufung auf Paulin. Nolan. Carm. 34,6.

<sup>29)</sup> Vgl. W. Eifmann, Centula (= Forschungen und Funde, herausgegeben von Jostes, II. B. 5. Heft), Münster 1912, S. 51.

<sup>30)</sup> Abbildung in „Kunstdenkmäler“ a. a. O. Figur 10.

<sup>31)</sup> Ennen, Der alte Gereonsaltar, in Bonner Jahrbücher LV S. 185 ff. u. Taf. VI. Die Mensa des alten Gereonsaltars ist zu dem heutigen Hochaltar am oberen Ende der Chortreppen benutzt worden.

<sup>32)</sup> Raible, Der Tabernakel einst und jetzt (Freiburg 1908) S. 179 f.

<sup>33)</sup> Jörres, Urkb. S. 448 ff. Vgl. „Kunstdenkmäler“ a. a. O. S. 99.

Das also muss der „Thron im Münster“ (thronus in monasterio)<sup>34)</sup> gewesen sein, der nach der Stiftungsurkunde am Fronleichnamfeste wie an den übrigen hochfeierlichen Tagen zum Gottesdienst mit Lichtern geschmückt werden soll. In seinem Hintergrunde erhob sich vermutlich schon der Lettner, der den Eingang zum Hochchor bildete, darüber hing vom Gewölbe das Triumphkreuz herab<sup>35)</sup>. So mögen denn die Lichter teils auf Lichterrechen neben dem Altar und auf dem Lettner gestanden, teils als Ampeln vom Balken unterm Triumphkreuz herabgehängt haben, vielleicht auch noch auf der unteren Galerie des Dekagons angebracht gewesen sein.

Die in der Urkunde vorgesehene Geldsumme von 17½ Denaren sollte dem Kanonikus-Kustos wohl nur dazu dienen, die Ausgaben für Aufstellung, Anzünden und Auslösen der Lichter zu bestreiten, während das Beleuchtungsmaterial selbst wahrscheinlich vom sog. Lichteramt der Kirche besorgt wurde<sup>36)</sup>.

Es sei übrigens bemerkt, dass auch an anderen Orten, z. B. in Hildesheim und Münster, gerade um diese Zeit Schenkungen zur Stiftung eines „Ewigen Lichtes“ vor dem Sakramentsaltare sowie zur feierlichen Beleuchtung des Chores an höheren Festtagen entstanden sind<sup>37)</sup>. So zeigten sich damals bereits die ersten Spuren jener dem lateinischen Ritus eigentümlich gebliebenen Richtung des eucharistischen Kults, wonach stets grosser Lichterglanz mit der Anbetung des Allerheiligsten verbunden wird.

Einen letzten Nachtrag hat die Urkunde von St. Gereon noch durch die beiden Treuhänder des Kanonikers Hartliv erhalten. Da diese nämlich schon früher zum Gedächtnis des Verstorbenen dem Kapitel monatlich 2 Malter Weizen zu liefern angeordnet hatten, fügten sie nunmehr hinzu, dass in dem Monat, worin das „Eucharistiefest“ falle, die doppelte Zahl der Malter gespendet werden solle. Damit konnte die neue Festfeier, wie es scheint, als würdig ausgestattet und für alle Zeit gesichert gelten.

<sup>34)</sup> „Monasterium“ bezeichnet mit Vorzug solche Kirchen, in denen Chordienst stattfindet. Gegenüber einer Bemerkung von Jörres, Urkb. S. 181 vgl. z. B. Doebner, Urkb. der Stadt Hildesheim I n. 558 S. 306. Nach Jörres Urkb. S. 105 mussten zur Bewachung der Kirchenschätze und der Kirche von St. Gereon 2 Kleriker allnächtlich „in monasterio“ schlafen. Namentlich waren auf dem Altar des Hochchores beständig einige der kostbarsten Reliquien exponiert. Jörres, Urkb. S. 452.

<sup>35)</sup> Heute hängt ein Triumphkreuz auf dem Chor weiter zurück; nach Heinr. Schäfer a. a. O. S. 4 hing das alte vor dem Chore.

<sup>36)</sup> Allein die Ausgabe für die Kerzen am Oster- und Weihnachtsfeste fiel dem Kustos von St. Gereon zu. Jörres, Urkb. S. 105. Der Domkustos überwachte in ähnlicher Weise Aufstellung, Anzünden und Auslösen der Lichter, vgl. das Kalendarium der Domkustodie bei Ennen u. Eckertz, a. a. O.

<sup>37)</sup> Doebner, Urkb. I n. 557 u. Westfäl. Urkundenbuch VIII n. 51.

## 4 Text der Urkunde „Institutio festivitatis corporis Christi“.

(Pfarrarchiv von St. Gereon in Köln, Kartular der Vikare B. I Nr. 1 fol. 61 ff.)

In nomine domini amen. Nos Godefridus, camerarius et magister Iohannes, manufideles domini Hartlivi, et nos Heribertus de Hese, canonicus ecclesie sancti Gereonis, una et Theodericus, plebanus sancti Christophori, manufideles Goiswini de Milne, concanonicorum nostrorum, de bona voluntate et unanimi consensu nostri capituli eiusdem ecclesie decrevimus et ordinavimus in laudem et honorem corporis domini nostri Iesu Christi, in quo salus omnium fidelium consistit, quod festum ipsius eucharistie deinceps proxima quinta feria post octavam penthecosten in nostra ecclesia imperpetuum singulis annis, ut infra continetur, sollempniter vesperis, matutinis ceterisque horis, missa et secundis vesperis celebretur, et duo canonici ipsa die choro provideant, sicut in aliis sollempnitatibus est consuetum; ad cuius sollempnitatem tam ipso die quam tribus lectionibus per totam ebdomadam cum singulis horis de corpore Christi observandam et propter indulgenciam specialem inde duputatam procuravimus redditus sex maldrorum tritici singulis annis habendas [fol. 61<sup>v</sup>] de manso in Udinchoven, et de denariis inde provenientius in primis vesperis cuilibet sacerdoti non canonico et cuilibet officiato sive clerico in choro scamni stanti unus denarius distribuatur, in matutina unus denarius, in missa unius, in secundis vesperis unus, et ita cuilibet scolari canonico non emancipato distribuatur. Officiatis vero in huiusmodi sollempnitate pulsantibus tres denarii distribuuntur, qui vero preest dormitorio, ut decenter circa ipsam sollempnitatem et circuitum purgando se habeat, duo denarii distribuuntur; si quid autem residuum fuerit, inter canonicos [in] primis vesperis, matutinis, missa et secundis vesperis existentibus equedividatur. Ante missam ipsa quinta feria sollempnis fieri debet processio cum cappis purpureis choralibus circa claustrum cum corpore Christi deportato et capite sancti martyris et corona sancte Helene, sicut decet ipsam sollempnitatem, [et] ad sanctum Christophorum cum canticis et laudibus est eundem, proxima vero dominica cum predicta sollempnitate et reverencia, ut supradictum est, cum processione et reliquiarum portatione circa claustrum et ad sanctum Quintinum est eundem, ut dominus propter memoriam et reverenciam sui sanctissimi corporis omne malum et [a] nobis et a nostra ecclesia avertere dignetur, amen. Distributor vero istius presencie pro labore suo quatuor denarios sibi reservabit. Unde dominus Urbanus papa, qui hanc sollempnitatem in memoriam et reverenciam eucharistie instituit, omnibus vere penitentibus et confessis, qui matutinali officio huius festi presencialiter in ecclesia, ubi celebraretur, adesse[n]t, centum dies, qui vero misse, totidem, illis autem, qui interessent primis vesperis ipsius festi, similiter centum, qui vero secundis, totidem, eis quoque, qui prime, tercię, sextę, none ac completorii officii adessent, pro qualibet horarum ipsarum 40 dies, illis vero, qui per ipsius festi octavas in matutinalibus, vespertinis, misse ac predictarum horarum officii presentes existerent, singulis diebus octavarum ipsarum centum dierum indulgenciam misericorditer tribuit perpetuis temporibus durativam. Ego vero Wilhelmus de Schinna, canonicus istius ecclesie, lego et instituo duo maldra tritici in subsidium predictę [fol. 67] sollempnitatis peragende accipienda singulis annis

de manso in Udinchoven, et quatuor maldra tritici, ut supradictum est, sunt similimodo accipienda in Udinchoven de eodem manso. Preterea dabuntur custodi ecclesie 17 $\frac{1}{2}$  denarii de eodem festo ad illuminandum thronum in monasterio, ut in aliis sollempnitatibus est consuetum, quando cantatur.

Item volumus nos manufideles domini Hartlivi, quia deputavimus pro eius memoria singulis mensibus duo maldra tritici, in quo mense e venerit festum eukaristie, de predicto tritico duo maldra tritici suppleantur eodem festo.

Richard Stapper.

### Aus der hermesianischen Seelsorge.

In dieser Zeitschrift (103, 76—158) habe ich versucht, an den Pfarrern des Dekanates Krefeld ein Bild von dem Wirken und den Anschauungen der sogen. Hermesianer zu entwerfen. Inzwischen sind mir noch vier Schriftchen bekannt geworden, die von Pfarrern jenes Dekanates herrühren. Es trifft sich dabei gut, dass zwei aus der Frühzeit und zwei aus der Spätzeit dieser Periode herrühren, so dass eine neue Gewähr für die Gleichmässigkeit der Ansichten und Bestrebungen geboten ist. Was die Schriftchen enthalten, fügt sich durchaus zusammenstimmend in die früher gezogenen Linien ein, bietet aber einige beachtenswerte weitere Züge dar.

Von dem Willicher Pfarrer Bayertz war schon berichtet (a. a. O. 96), dass er ein Schriftchen über die Erziehung der Jugend auf seine Kosten habe drucken lassen und es unentgeltlich an seine Pfarrkinder verteilt habe. Diese Worte über christliche Kindererziehung<sup>1)</sup> sind bedeutender, als zu vermuten stand. Es ist eine aus Studium und Erfahrung hervorgewachsene, an die Heilige Schrift angelehnte Pastoraltheologie über diesen Gegenstand, voll gesunder und praktischer Gedanken, ohne dass etwas von den allgemeinen kirchlichen Prinzipien Abweichendes sich fände. Nicht bloss die Erziehung im eigentlichen Kindesalter, sondern auch die der zur Selbständigkeit reifenden Söhne und Töchter wird ins Auge gefasst. Vorwiegend handelt der Verfasser natürlich von der religiösen und sittlichen Seite, aber auch für die leibliche fallen verständige Ratschläge ab. Die Schaffung und Erhaltung eines reinen und glücklichen Familienlebens, beruhend auf christlicher Grundlage, steht diesem Pfarrer im Mittelpunkt der Gemeindegeseelsorge. Diesem selben Zwecke dient ein weiteres Schriftchen<sup>2)</sup>, das ebenfalls in die Hände aller Brautleute gegeben wurde. Hier erscheint von dem gleichen Gesichtspunkte aus die heikle, aber ungemein wichtige Frage der sogen. Bekanntschaften nach allen Richtungen besprochen, wobei es auch nicht an verständigen Winken über die häuslichen und ökonomischen Rücksichten hinsichtlich der Auswahl der Braut fehlt. Ohne übermässiger Strenge zu verfallen, sind mit Ernst und Entschiedenheit die Grenzzlinien des sittlich Erlaubten gezogen und

<sup>1)</sup> Über christliche Kindererziehung. Worte eines katholischen Pfarrers der Erzdiözese Köln an seine Pfarrgemeinde. Nunmehr bestimmt als Mitgift zum Frommen christlicher Brautleute. Krefeld 1848. 59 S.

<sup>2)</sup> Über christliche Vorbereitung zum heiligen Ehestande. Worte usw. wie vorhin. Krefeld 1858. 72 S.